

KINDERHAUS

BEZIRK KÜSSNACHT

Betriebsreglement

Schulergänzende Kinderbetreuung



Seite

1.	Anschrift	2
2.	Einleitung.....	2
3.	Sinn und Zweck.....	2
4.	Pädagogische Ziele und Grundsätze	3
5.	Qualität und Professionalität	3
6.	Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands	4
7.	Trägerschaft und Leitung der Einrichtung.....	4
8.	Organigramm (beide Standorte)	4
9.	Personal	5
10.	Öffnungszeiten	5
11.	Betreuungsangebot.....	5
12.	Tagesablauf.....	6
13.	Ferien und Feiertage	7
14.	Kindergruppe.....	7
15.	Aufnahmebedingungen	8
16.	Kleidung und eigene Spielsachen.....	8
17.	Verpflegung	8
18.	Krankheit / Unfall.....	8
19.	Versicherung	7
20.	Platzreservation.....	8
21.	Betreuungsvertrag.....	9
22.	Vertragsdauer und Kündigung	9
23.	Änderung der Personalien	9
24.	Hygiene und Sicherheit	8
25.	Vereinsmitgliedschaft	10
26.	Elternarbeit	10
27.	Betreuungstarife	10
28.	Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens.....	10
29.	Zahlungsregelung.....	12
	Anhang 1: Tariftabelle.....	12
	Anhang 2: Berechnung des massgebenden Einkommens	13

1. Anschrift

Schulergänzende Kinderbetreuung Küssnacht

Chinderhuus Bezirk Küssnacht, Fischergässli 2, 6403 Küssnacht

Tel. 041 850 67 11

E-Mail Leitung schulergänzende Betreuung: villaleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

Standort Oase

Schulhaus, Ebnetweg 2, 6403 Küssnacht, Tel. 077 437 15 54

Schulergänzende Kinderbetreuung Immensee

Wohnung Hausmatt 41, 6405 Immensee, Tel. 041 530 58 57

Wohnung Schulhaus, Immostrasse 10, 6405 Immensee, Tel. 079 296 64 16

Pfarrsaal Immensee, Eichlistrasse 11, 6405 Immensee, Tel. 079 296 64 16

E-Mail Leitung schulergänzende Betreuung Immensee: immensee@chinderhuus-kuessnacht.ch

Schulergänzende Kinderbetreuung Merlischachen

Schulhaus, Luzernerstrasse 201, 6402 Merlischachen, Tel. 077 424 75 39

Geschäftsleitung

Fischergässli 2, 6403 Küssnacht, Tel. 041 850 67 10 E-Mail Geschäftsleitung:

geschaeftsleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

Internet

www.chinderhuus-kuessnacht.ch

2. Einleitung

Gestützt auf Art. 6.7 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand des Chinderhuus das nachfolgende Betriebsreglement, welches umfassend Auskunft über die Einrichtung für schulergänzende Kinderbetreuung des Chinderhuus Küssnacht gibt. Es orientiert über Ziele, Grundsätze, Organisation, Strukturen, Tagesablauf, Personal, Finanzen, Tarife, usw.

Eltern, Geldgeber und weitere Interessenten gewinnen somit einen Überblick des Betriebes.

3. Sinn und Zweck

Unsere Gesellschaft ist einem stetigen Wandel unterworfen. Familie und Schule werden davon stark betroffen und haben flexibel zu reagieren. Eltern sind aus verschiedenen Gründen darauf angewiesen, dass ihre Kinder ausser Haus betreut werden.

Mit dem Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung möchte das Chinderhuus den Bedürfnissen der Familien und Schule gerecht werden. Das Angebot besteht für Kindergarten- und Schulkinder während der

Schul- und Ferienzeit. Mit sozialverträglichen Betreuungstarifen will das Chinderhuus erreichen, dass alle Kinder aus dem Bezirk Küssnacht das Betreuungsangebot nützen können.

In einer alters- und kulturgemischten Gruppe haben die Kinder die Möglichkeit, soziale Kontakte ausserhalb der Familie zu knüpfen und wichtige Erfahrungen für das Zusammenleben und ihre Entwicklung zu sammeln. In einem anregenden und vertrauensvollen Umfeld werden die Kinder liebevoll und professionell im Alltag begleitet.

4. Pädagogische Ziele und Grundsätze

Das Chinderhuus bietet Kindergarten- und Schulkindern ein vielseitiges Betreuungsangebot an, bei welchem die Individualität, die Bedürfnisse und das Wohlbefinden des Kindes im Mittelpunkt stehen. Das Vermitteln von Wertschätzung, gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz ist ein wichtiger Bestandteil dieser pädagogischen Arbeit. Das anregende und vertrauensvolle Umfeld bietet dem Kind die Möglichkeit, sich seinen Bedürfnissen und seinem Entwicklungsstand entsprechend zu entfalten.

Das Chinderhuus setzt folgende **Grundsätze**:

Mittagessen: Das Mittagessen ist von zentraler Bedeutung in der Tagesstruktur eines Kindes. Nach einem oft erlebnisreichen Vormittag schöpft das Kind neue Energie für den Nachmittag. Der Menüplan wird täglich abwechslungsreich, vielfältig, ausgewogen und altersgerecht gestaltet. Das Chinderhuus vermittelt den Kindern eine Wertschätzung gegenüber den Speisen. Das Mittagessen soll als positives Erlebnis wahrgenommen werden, auf eine gute Tischkultur wird dabei besonderen Wert gelegt.

Ferien- und Freizeit: Nach dem strukturierten Kindergarten- und Schulunterricht ist es besonders wichtig, dass die Kinder ihre Erholungszeit frei in einem sicheren Umfeld gestalten können.

Das Chinderhuus bietet den Kindern viel Freiraum dazu. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich zurückzuziehen, sich mit anderen Kindern auszutauschen und zu spielen. Die professionelle Betreuung im Chinderhuus ermöglicht den Kindern, die Zugehörigkeit in einer Gruppe zu erleben und ihren Platz zu finden.

In der Schulferienzeit ergibt sich ausserdem die Möglichkeit, an geplanten Aktivitäten und Tagesprogrammen teilzunehmen, die Natur und Umgebung zu erkunden oder Freundschaften zu vertiefen.

Aufgabenbetreuung: Ein wichtiger Faktor für ein erfolgreiches Lernen ist, dass die Kinder ihre Hausaufgaben während den Zeiten erledigen können, wo sie noch Energie haben.

Nach der Rückkehr aus der Schule und einem schmackhaften Zvieri können die Kinder ihre Hausaufgaben erledigen. Das Chinderhuus bietet ihnen dazu ein ruhiges und lernförderndes Umfeld und eine Betreuungsperson, welche sie bei den Hausaufgaben unterstützt. Die Hausaufgaben werden auf Vollständigkeit und Sauberkeit, nicht aber auf Fehler kontrolliert.

5. Qualität und Professionalität

Das pädagogische Konzept, die Qualifikationen und Anzahl der BetreuerInnen sowie die räumliche Gestaltung entsprechen den Standards des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Regelmässig wird

die pädagogische Arbeit reflektiert, den neuen Erkenntnissen angepasst und weiterentwickelt. Das Chinderhuus arbeitet lösungsorientiert und geht verantwortungsvoll mit Ressourcen und Fähigkeiten um.

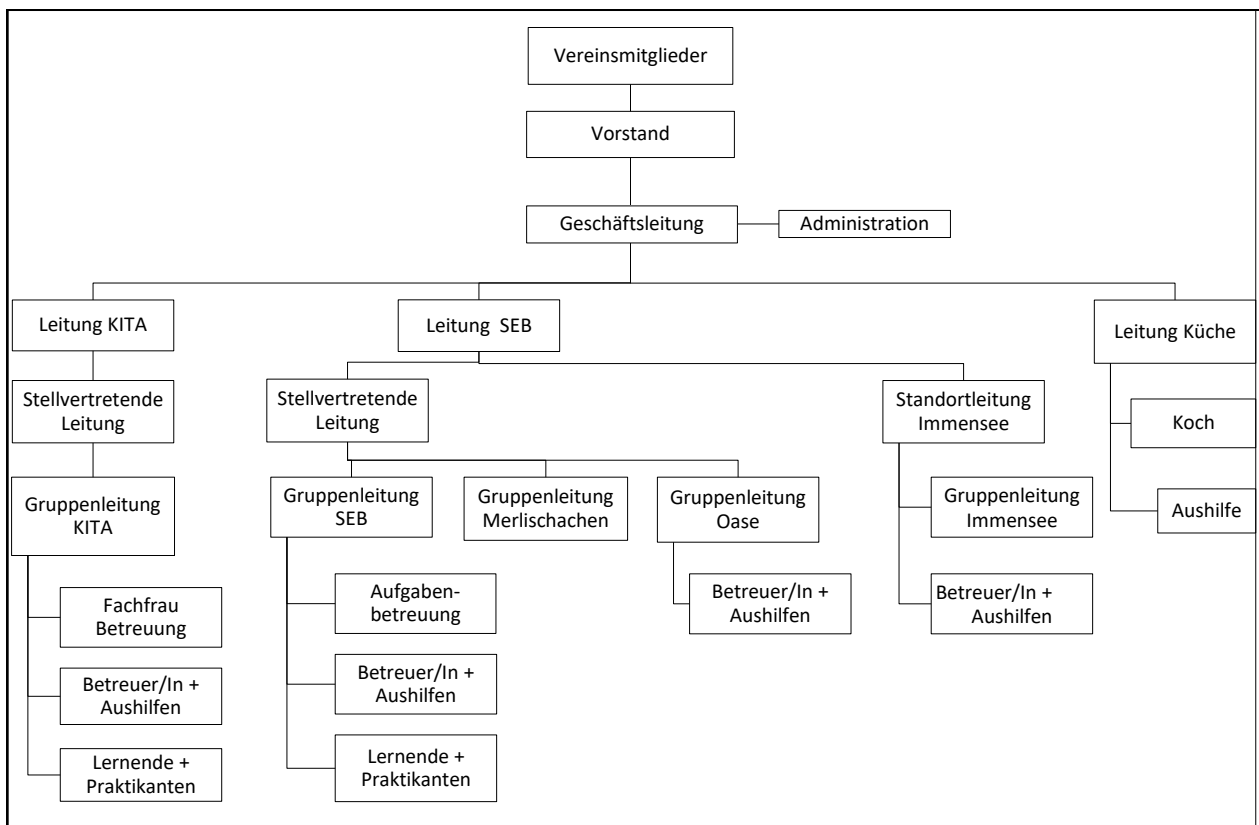
6. Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands

Das Chinderhuus Küssnacht besteht seit 1991, verfügt über eine Betriebsbewilligung sowie über eine Anerkennung des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und untersteht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schwyz. Der Verband kibesuisse berechtigt das Chinderhuus, Lernende im Bereich Fachfrau Betreuung (Fachrichtung Kind) auszubilden.

7. Trägerschaft und Leitung der Einrichtung

Das Chinderhuus wird vom Verein Tagesstätte Chinderhuus getragen. Der Vorstand dieses Vereins ist für die Einrichtung der schulergänzenden Kinderbetreuung verantwortlich und vertritt sie nach aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Geschäftsleitung bildet die Schnittstelle zwischen Vorstand und den Standortleitungen. Sie ist zuständig für die betriebswirtschaftliche Führung und ist dem Vorstand direkt unterstellt.

8. Organigramm



9. Personal

Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. Die Mitarbeiter(innen) verfügen über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung. Der Stellenplan ist so ausgelegt, dass mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist. Bei mehr als zwölf besetzten Plätzen muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Ausnahme können die ausschliesslichen Mittagstischangebote bilden, welche durch kompetente Betreuungspersonen ohne zwingende Fachausbildung begleitet werden. Die Mittagstischbetreuer(innen) werden regelmässig durch die Standortleitungen angeleitet und unterstützt.

Zusätzlich bestehen Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

10. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:30 Uhr.

Die Standorte Merlischachen und Oase bleiben jeweils am Mittwoch, an schulfreien Tagen und in den Schulferien geschlossen.

11. Betreuungsangebot

Eltern, welche das familienergänzende Betreuungsangebot nutzen möchten, schliessen mit dem Chinderhuus einen **Betreuungsvertrag** für fixe Betreuungstage und das gewünschte Betreuungsangebot ab. Für diese Kinder wird an den vereinbarten Wochentagen ein Platz reserviert und am Monatsende in Rechnung gestellt.

Das Chinderhuus ist während 51 Wochen im Jahr geöffnet. Während den 13 Wochen Schulferien können die Kinder bedarfsgerecht und individuell angemeldet werden. Die angemeldeten Module bilden die Grundlage für die Verrechnung.

Küssnacht

Betreuungsangebot Villa	Dienstleistungen	Betreuungszeiten
Auffangzeit vor Schulbeginn	Betreuung, Frühstück	07:00-08:00
Vormittagsbetreuung	Betreuung, Znüni	07:00-11:30
Mittagstisch	Betreuung, Mittagessen	11:30-13:30
Nachmittagsbetreuung	Betreuung, Zvieri, Aufgabenbetreuung	13:00-18:30
Aufgabenbetreuung	Zvieri, Aufgabenbetreuung	15:00-18:30
Ganztagesbetreuung	Frühstück Betreuung, Znüni, Mittagessen, Zvieri	07:00-18:30
Stundenweise Betreuung	Stundenbetreuung	07:00-18:30

Betreuungsangebot Oase	Dienstleistungen (täglich ausser Mittwoch)	Betreuungszeiten
Mittagstisch ab 5. Primarklasse	Betreuung, Mittagessen	11:30-13:30

Immensee

Betreuungsangebot Immensee	Dienstleistungen	Betreuungszeiten
Auffangzeit vor Schulbeginn	Betreuung, Frühstück	07:00-08:00
Vormittagsbetreuung	Betreuung, Znüni	07:00-11:30
Mittagstisch	Betreuung, Mittagessen	11:30-13:30
Nachmittagsbetreuung	Betreuung, Zvieri, Aufgabenbetreuung	13:00-18:30
Aufgabenbetreuung	Zvieri, Aufgabenbetreuung	15:00-18:30
Ganztagesbetreuung	Frühstück Betreuung, Znüni, Mittagessen, Zvieri	07:00-18:30
Stundenweise Betreuung	Stundenbetreuung	07:00-18:30

Merlischachen (Angebotsvoraussetzung mind. 8 Kinder)

Betreuungsangebot Merlischachen	Dienstleistungen (täglich ausser Mittwoch)	Betreuungszeiten
Auffangzeit vor Schulbeginn	Betreuung, Frühstück	07:00-08:00
Mittagstisch	Betreuung, Mittagessen	11:30-13:30
Nachmittagsbetreuung	Betreuung, Zvieri, Aufgabenhilfe	13:00-18:30
Aufgabenhilfe	Zvieri, Aufgabenhilfe	15:00-18:30
Stundenweise Betreuung	Stundenbetreuung	07:00-18:30

Rechnungsstellung und Bezahlung

Für die Betreuungskosten mit Betreuungsvertrag wird am Monatsende eine Rechnung erstellt. Für die sporadische Betreuung **ohne** Betreuungsvertrag und ohne Anspruch auf einen sozialabgestuften Betreuungstarif erfolgt die Bezahlung bar am Betreuungstag.

12. Tagesablauf

Kinder, die eine **Betreuung vor der Schule** benötigen, nehmen zwischen 07:00 Uhr und 07:45 Uhr im Chinderhuus ein gemeinsames Frühstück ein.

Nach Unterrichtsende treffen die für den **Mittagstisch** angemeldeten Kinder ab 11:30 Uhr in der schulergänzenden Betreuung ein. Nach dem gemeinsamen Mittagessen können sich die Kinder ihren Bedürfnissen

entsprechend frei beschäftigen. Das Personal stellt sicher, dass die betreuten Kinder das Chinderhuus jeweils rechtzeitig verlassen, um pünktlich am Schulunterricht teilzunehmen.

Kinder, die das Angebot der **Nachmittagsbetreuung und Aufgabenbetreuung** besuchen, treffen nach dem Unterricht im Chinderhuus ein. Um ca. 15:00 Uhr kommen die Kinder zu einem gemeinsamen Zvieri zusammen. Anschliessend haben die Kinder Gelegenheit, ihre Hausaufgaben in einem ruhigen, lernfördernden Umfeld zu erledigen. Die Kinder werden gegen Abend, falls eine Zeit mit den Eltern vereinbart wurde, nach Hause geschickt. Oder die Eltern holen die Kinder bis 18:30 Uhr an den Standorten ab.

Bei der **Ganztagesbetreuung** (am Mittwoch und in der schulfreien Zeit) treffen die Kinder zwischen 07:00 und 09:00 Uhr im Chinderhuus ein. Nach dem gemeinsamen Znüni wird der Vormittag partizipativ mit den Kindern gestaltet.

Um 11:30 Uhr wird zu Mittag gegessen. Nach einem abwechslungsreich gestalteten Nachmittag kommen die Kinder zum Zvieri zusammen. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass die Kinder viel Zeit an der frischen Luft verbringen. Zwischen 17:00 und 18:30 Uhr machen sich die Kinder wieder auf den Heimweg. In den Schulferien wird die Betreuung nach dem Ferienkonzept gestaltet.

Die Eltern teilen dem Chinderhuus die Schulzeiten sowie das ausserschulische Programm ihres Kindes (Musikunterricht, Sportaktivitäten, etc.) mit. Das Personal stellt sicher, dass das betreute Kind den Betreuungsort nur während der abgemachten Zeiten verlässt.

Das Chinderhuus lehnt ausdrücklich jede Haftung ab, sobald die Kinder das Gelände des Betreuungsortes verlassen. Auf Wunsch werden die Kindergartenkinder während der ersten sechs Wochen auf dem Weg vom Kindergarten zum Chinderhuus bzw. nachmittags vom Chinderhuus in den Kindergarten begleitet. Bei personellen Engpässen wird das Chinderhuus von externen Personen unterstützt. Besteht der Bedarf nach einem Begleitdienst, welcher über die sechs Wochen hinausgeht, bietet das Chinderhuus nach Möglichkeiten Hand.

13. Ferien und Feiertage

Während den Weihnachtsferien bleibt das Chinderhuus eine Woche geschlossen.

An den regionalen, kantonalen und eidgenössischen Feiertagen ist das Chinderhuus geschlossen.

Die aktuelle Ferien- und Feiertagsliste ist auf der Homepage aufgeschaltet.

14. Kindergruppe

Das Chinderhuus betreut an verschiedenen Standorten altersgemischte Kindergruppen. Je nach Gruppe und Raumgrösse können ca. 16 bis 24 Kinder aufgenommen werden.

15. Aufnahmebedingungen

In den Einrichtungen der schulergänzenden Kinderbetreuung werden Kinder ab dem Kindergartenentritt aufgenommen.

Kinder, die bereits vor Eintritt in den Kindergarten das Chinderhuus Artherstrasse besucht haben, sowie Geschwister von Kindern, die bereits im Chinderhuus betreut werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Die anderen Kinder werden in der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen. Bei dringenden Notfällen können Ausnahmen gelten. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Kinder, die im Bezirk Küssnacht wohnhaft sind, werden zuerst berücksichtigt, da der Bezirk Küssnacht das Chinderhuus finanziell unterstützt.

16. Kleidung und eigene Spielsachen

Für mitgebrachte Spielsachen, Kleider, Schuhe, Schmuck sowie Wertgegenstände kann keine Verantwortung übernommen werden.

17. Verpflegung

Im Chinderhuus erhalten:

- die für die Auffangzeit angemeldeten Kinder ein Frühstück
- die für die Vormittagsbetreuung angemeldeten Kinder ein Znüni
- die für den Mittagstisch angemeldeten Kinder das Mittagessen
- die für die Nachmittagsbetreuung oder Aufgabenhilfe angemeldeten Kinder ein Zvieri
- die für die Ganztagesbetreuung angemeldeten Kinder ein Frühstück, Znüni, Mittagessen und Zvieri

18. Krankheit / Unfall

Krankheiten und Unfall müssen der Gruppenleiterin rechtzeitig gemeldet werden. Diese entscheidet, ob eine Betreuung im Chinderhuus möglich ist. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten und Fieber kann das Kind nicht im Chinderhuus betreut werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt ins Chinderhuus besprochen werden. Ebenso sollte das Chinderhuus über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Bei Erkrankung oder Unfall (auch Zahnunfall) im Chinderhuus werden die Eltern und nötigenfalls auch der Arzt, der bei der Anmeldung angegeben wurde, sofort benachrichtigt. Falls dieser unerreichbar ist, wird der Chinderhuus Arzt bzw. Zahnarzt zugezogen. In Notfällen liegt die Entscheidungskompetenz beim Chinderhuus.

19. Versicherung

Die Eltern benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Das Chinderhuus verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

20. Platzreservation

Für einen nicht beanspruchten reservierten Platz werden die Betreuungskosten voll in Rechnung gestellt.

21. **Betreuungsvertrag**

Der Betreuungsvertrag regelt das Betreuungsverhältnis zwischen den sorgeberechtigten Eltern und dem Chinderhuus. Der Betreuungsvertrag enthält Angaben zum betreuten Kind, Angaben zur Familie sowie Angaben zur Betreuung (Beginn, Tage). Der Betreuungsvertrag fixiert den Betreuungstarif, **das Betriebsreglement ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages.**

Der erste Betreuungsvertrag mit dem Chinderhuus ist von beiden Eltern zu unterzeichnen. Vertragsänderungen erlangen ihre Gültigkeit bereits mit der Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils.

22. **Vertragsdauer und Kündigung**

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Eine Reduktion der Betreuungstage muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderung wird nach verfügbaren freien Plätzen auf den nächsten Monatsanfang erfolgen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Änderungsbeginn vorliegen.

Jegliche Vertragsänderungen müssen schriftlich an die Standortleitung erfolgen. Der Schriftverkehr kann per E-Mail vorgenommen werden und erlangt seine Gültigkeit mit der Bestätigung des Empfängers.

Bis zum Ablauf der Kündigungs- oder Änderungsfrist ist das volle Betreuungsgeld zu bezahlen.

Wenn Probleme auftreten, welche weder in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kind noch mit den Eltern gelöst werden können bzw. bei Zahlungsunfähigkeit, können Kinder zeitlich beschränkt oder dauernd, ohne Einhaltung einer Frist, vom Besuch und der Betreuung im Chinderhuus ausgeschlossen werden.

23. **Änderung der Personalien**

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Zivilstand müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich der Standortleitung gemeldet werden.

24. **Hygiene und Sicherheit**

Das Chinderhuus Team arbeitet nach einem eigens entwickelten Hygienekonzept. Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Auch verfügt das Chinderhuus über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen, und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen. Sowohl beim Hygiene- als auch beim Sicherheits- und Notfallkonzept handelt es sich um umfangreiche Dokumente, welche jederzeit im Chinderhuus eingesehen werden können.

25. Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist obligatorisch für alle Eltern mit gültigem Betreuungsvertrag. Da der Verein die Betriebskosten unter anderem durch die Mitgliederbeiträge (z. Zt. CHF 100.- pro Jahr für Eltern) decken muss, freut sich der Vorstand immer, wenn Eltern auch nach dem Austritt ihres Kindes aus dem Chinderhuus Vereinsmitglieder bleiben und das Chinderhuus weiterhin mit ihrem Jahresbeitrag unterstützen.

26. Elternarbeit

Eine Elternarbeit im Sinne einer aktiven Mitarbeit im Betrieb ist nicht vorgesehen.

27. Betreuungstarife

Das Chinderhuus ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Betreuungstarife sind sozial abgestuft. Nur der Vollkostensatz, welcher auf der höchsten Einkommensstufe angewendet wird, deckt alle Betriebskosten. Kommen die anderen Tarifstufen zur Anwendung, wird die Unterdeckung finanziert durch Beiträge vom Bezirk Küssnacht und den Kirchgemeinden, durch Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und Beiträge von Dritten. Die abgestuften Betreuungstarife kommen grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn beide Eltern berufstätig sind. Über diesbezügliche Ausnahmeregelungen, wie z.B. Krankheit oder Aus- und Weiterbildung, entscheidet die Geschäftsleitung. Im Weiteren muss mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil im Bezirk wohnhaft oder berufstätig sein. Ansonsten gilt der Vollkostensatz (Tarifstufe 10).

Siehe Tariftabelle Anhang 1 des Betriebsreglements.

Bei Bedarf kann das Kind zusätzlich tageweise nach Verfügbarkeit im Chinderhuus zu denselben, nach Einkommen abgestuften, Tarifen betreut werden. **Der Betreuungsbetrag muss grundsätzlich bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht anwesend ist.** Dasselbe gilt für angemeldete Kinder während den Schulferien, sporadische Betreuung ohne Betreuungsvertrag oder für Zusatztage, welche am Betreuungstag (z.B. wegen Krankheit) nicht erscheinen. Die Betriebsferien sowie die Frei- und Feiertage werden nicht verrechnet. Bei Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall, die länger als zwei Wochen dauert, wird den Eltern bei Vorlegung eines Arzzeugnisses ab der 3. Woche 50% des Betreuungsbetrages gutgeschrieben.

Ein Abtausch von einzelnen Betreuungstagen ist möglich, sofern die Kindergruppe noch über freie Plätze verfügt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Kind zusätzlich nach Verfügbarkeit im Chinderhuus betreuen zu lassen.

28. Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens

Grundsätzlich wird der kostendeckende Tarif angewendet. Soll nicht der kostendeckende Tarif verrechnet werden, sind von beiden Eltern (wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder zusammenleben: **Vater und Mutter**, ansonsten der sorgeberechtigte Elternteil) vor Beginn der Betreuung die benötigten Unterlagen einzureichen.

Die Berechnung des **aktuellen**, massgebenden Einkommens stützt sich grundsätzlich auf die letzte Steuererklärung. Dies jedoch nur, wenn seit der letzten Steuererklärung keine massgebenden Änderungen (+/- Fr. 5'000.- aufs Jahr gerechnet) in den Einkommensverhältnissen vorliegen.

Einzureichende Unterlagen:

- Steuererklärung Kanton Schwyz Formular 1 (a-d) und Formular 4 (insgesamt 3 Seiten).
- Im Falle einer massgeblichen Änderung in den aktuellen Einkommensverhältnissen zu der letzten Steuerperiode, sind weitere Unterlagen (wie z.B. Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen, Angaben über einen allfälligen 13. Monatslohn sowie über Boni und Gratifikationen, Kinder- und Familienzulagen, Alimenten, Renten, Nebenverdienste oder sonstige Einkommen) einzureichen.

Falls **Personen im selben Haushalt** wie der/die Vertragsunterzeichnende(n) wohnen, die nicht in der Steuererklärung aufgeführt sind (Bsp. neuer Lebenspartner, welcher nicht der Vater des betreuten Kindes ist), muss dies der Geschäfts- oder Standortleitung ohne Aufforderung beim Einreichen der Unterlagen angegeben werden. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird in solchen Fällen ein Zuschlag von CHF 30'000.- pro Jahr erhoben.

Bei **Selbständigerwerbenden** wird eine Pauschale in der Höhe von Fr. 30'000.- für geschäftlich geltend gemachte Lebenshaltungskosten eingerechnet.

Familien mit mehreren Kindern, die im gleichen Haushalt leben, wird ein **Einkommensabzug ab dem 2. Kind** (auch wenn wir nur ein Kind betreuen) von CHF 6'000.- pro Jahr gewährt.

Die Tarifeinstufung wird mindestens einmal jährlich per 01.08. neu berechnet und überprüft. Die Unterlagen sind der Geschäfts- oder Standortleitung per 31. Mai zu übergeben oder zuzustellen.

Folgendes ist zu beachten:

- Sämtliche massgebende Änderungen in den Einkommensverhältnissen (+/- Fr. 5'000 aufs Jahr gerechnet) sind unverzüglich meldepflichtig.
- Für Lebenspartner, welche im gleichen Haushalt leben, wird eine Kostenbeteiligung von Fr. 30'000 eingerechnet. Diesbezügliche Änderungen sind ebenfalls unverzüglich meldepflichtig.
- Nicht oder zu spät deklarierte Einkommen und Änderungen werden nachbelastet.
- Eine rückwirkende Anpassung der zu bezahlenden Tarife ist nicht möglich.

Bis alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind, wird der kostendeckende Betrag verrechnet. Sobald das massgebende Einkommen ausreichend belegt werden kann, wird die neue Einkommensstufe ab dem Folgemonat angewendet. Einsicht in die Unterlagen haben nur die Geschäfts- und die Standortleitung sowie allenfalls der Kassier. Diese Personen unterstehen der Schweigepflicht. Alle Angaben und eingereichten Unterlagen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Das für die Einstufung massgebende Einkommen kann mittels der Aufstellung im Anhang 2 berechnet werden.

29. Zahlungsregelung

Für die Betreuungskosten mit Betreuungsvertrag wird eine Rechnung am Monatsende erstellt, welche innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig ist. Der Monatsbetrag kann auch mittels Lastschriftverfahren (LSV) beglichen werden. Für die sporadische Betreuung **ohne** Betreuungsvertrag erfolgt die Bezahlung bar am Betreuungstag.

Pro Kind mit Betreuungsvertrag wird beim Eintritt ein Monatsbetrag als Depot erhoben. Dieser wird beim Austritt des Kindes verrechnet oder vergütet.

Werden oben genannte Zahlungskonditionen nicht eingehalten, darf der Vorstand das Kind von der Betreuung suspendieren und rechtliche Schritte für die Eintreibung des geschuldeten Betrages einleiten. Kann der fakturierte Betreuungsbetrag nicht bezahlt werden, besteht in Härtefällen eine Reduktionsmöglichkeit. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich mit einer Begründung der aktuellen Situation an die Geschäftsleitung des Chinderhuus zu stellen.

Anhang 1: Tariftabelle

CHF pro Tag		Auffangzeit am Morgen	Vormittags- betreuung	Mittagstisch bis und mit 4. Klasse	Mittagstisch ab 5. Klasse	Nachmittags- betreuung	Aufgaben- betreuung	Ganztages- betreuung
Tarif- stufe	Jahres- einkommen*	07:00-08:00 1 Std.	07:00-11:30 4.5 Std.	11:30-13:30 2 Std.	11:30-13:30 2 Std.	13:00-18:30 5.5 Std.	15:00-18:30 3.5 Std.	07:00-18:30 11.5 Std.
10	ab 120'000.-	8.60	30.10	22.00	18.00	38.70	25.80	86.00
9	ab 110'000.-	7.95	27.85	20.40	16.70	35.80	23.85	79.50
8	ab 100'000.-	7.30	25.55	18.80	15.40	32.85	21.90	73.00
7	ab 90'000.-	6.65	23.30	17.20	14.10	29.95	19.95	66.50
6	ab 80'000.-	6.00	21.00	15.60	12.80	27.00	18.00	60.00
5	ab 70'000.-	5.35	18.75	14.00	11.50	24.10	16.05	53.50
4	ab 60'000.-	4.70	16.45	12.40	10.20	21.15	14.10	47.00
3	ab 50'000.-	4.05	14.20	10.80	8.90	18.25	12.15	40.50
2	ab 40'000.-	3.40	11.90	9.20	7.60	15.30	10.20	34.00
1	bis 39'999.-	2.75	9.65	7.60	6.30	12.40	8.25	27.50

*Jahreseinkommen gemäss Definition im Betriebsreglement

Anhang 2: Berechnung des massgebenden Einkommens

Als das für die Einstufung massgebende Einkommen gilt Folgendes:

Massgebliches Einkommen gem. Steuererklärung des Kantons Schwyz**Eltern bzw. sorgeberechtigter Elternteil**

Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
Zuzüglich übrige Einkünfte (Ziffer 1 Formular 1 D))	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Einkünfte aus privaten Liegenschaften, ohne Eigenmietwert (Ziffer 1.6)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Unterhaltszahlungen (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
Total massgebendes Einkommen gemäss Steuererklärung	

LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend (leibliche Mutter / leiblicher Vater)

Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
zuzüglich übrige Einkünfte (Ziffer 1 Formular 1 D)	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Einkünfte aus privaten Liegenschaften, ohne Eigenmietwert (Ziffer 1.6)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Unterhaltszahlungen (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
Total massgebendes Einkommen gemäss Steuererklärung	

Pauschale Selbständigerwerbende

Lebensunterhaltskosten CHF 30'000 pro Jahr	
--	--

Kostenbeteiligung LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend

(nicht leibliche Mutter / nicht leiblicher Vater) CHF 30'000 pro Jahr	

Abzug CHF 6'000 pro weiteres Kind (exkl. 1. Kind)

Total Abzug für weitere Kinder	

Für die Tarifeinstufung massgebendes Einkommen	
---	--